

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz; FAG)

vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 104 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995,¹⁾

beschliesst:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Ziele

¹⁾ Der Finanzausgleich soll:

- a) die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden reduzieren;
- b) eine Verringerung der Unterschiede in der Steuerbelastung der Gemeinden bewirken;
- c) eine angemessene Ausstattung der Gemeinden mit finanziellen Mitteln sicherstellen;
- d) einen angemessenen finanziellen Beitrag an Gemeinden mit strukturell bedingten überdurchschnittlich hohen Ausgaben (Sonderlasten) leisten.

¹⁾Kantonsverfassung (KV; bGS [111.1](#))

Art. 2 Ausgleichsinstrumente

¹ Der Finanzausgleich besteht aus:

- a) dem Ressourcenausgleich zwischen den Gemeinden und dem Kanton;
- b) dem Lastenausgleich des Kantons an die Gemeinden.

² Die Beiträge des Finanzausgleichs werden ohne Zweckbindung geleistet.

II. Ressourcenausgleich

(2.)

Art. 3 Massgebende Steuerkraft

¹ Der Ressourcenausgleich wird auf der Basis der massgebenden Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner der Gemeinden berechnet.

² Die massgebende Steuerkraft der Gemeinde ist ihre Steuerkraft multipliziert mit dem massgebenden Steuerfuss.

³ Die Steuerkraft der Gemeinde setzt sich zusammen aus:

- a) dem Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen gemäss einfacher Steuer;
- b) dem Anteil am Ertrag der Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen geteilt durch den bevölkerungsgewichteten Steuerfuss der natürlichen Personen aller Gemeinden;
- c) dem Anteil am Ertrag der Quellensteuern geteilt durch den bevölkerungsgewichteten Steuerfuss der natürlichen Personen aller Gemeinden;
- d) dem Anteil am Ertrag der Grundstückgewinnsteuern sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuern geteilt durch den bevölkerungsgewichteten Steuerfuss der natürlichen Personen aller Gemeinden;
- e) dem Ertrag der Handänderungssteuern geteilt durch den bevölkerungsgewichteten Steuerfuss der natürlichen Personen aller Gemeinden.

⁴ Der massgebende Steuerfuss ist die Summe des massgebenden Steuerertrags aller Gemeinden dividiert durch die Summe der Steuerkraft aller Gemeinden. Der massgebende Steuerertrag der Gemeinde ist die Steuerkraft der Gemeinde multipliziert mit dem Steuerfuss der Gemeinde.

⁵ Für die Berechnung der Steuerkraft, des massgebenden Steuerertrags und der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner gemäss diesem Gesetz werden die Mittelwerte der Daten aus drei Bemessungsjahren verwendet.

Art. 4 Ressourcenstarke und ressourcenschwache Gemeinden

¹ Die durchschnittliche massgebende Steuerkraft ist die Summe der Steuerkraft aller Gemeinden, dividiert durch die Summe der Einwohnerinnen und Einwohner aller Gemeinden und multipliziert mit dem massgebenden Steuerfuss.

² Gemeinden, deren massgebende Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner über der durchschnittlichen massgebenden Steuerkraft liegt, gelten als ressourcenstark. Gemeinden, deren massgebende Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner unter der durchschnittlichen massgebenden Steuerkraft liegt, gelten als ressourcenschwach.

Art. 5 Beiträge an ressourcenschwache Gemeinden

¹ Ressourcenschwache Gemeinden, deren massgebende Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner unter der Ausgleichobergrenze liegt, erhalten Beiträge aus dem Ressourcenausgleich.

² Die Ausgleichobergrenze beträgt 90 Prozent der durchschnittlichen massgebenden Steuerkraft.

³ Der Beitrag an die Gemeinde beträgt 80 Prozent (Ausstattungsquote) der Differenz zwischen der Ausgleichobergrenze und der massgebenden Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner der Gemeinde, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

Art. 6 Beiträge der ressourcenstarken Gemeinden

¹ Ressourcenstarke Gemeinden leisten Beiträge in den Ressourcenausgleich.

² Der Beitrag der Gemeinde beträgt 27 Prozent (Abschöpfungsquote) der Differenz zwischen ihrer massgebenden Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner und der durchschnittlichen massgebenden Steuerkraft der Gemeinde, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

³ Die Summe der Beiträge der ressourcenstarken Gemeinden entspricht im Maximum der Summe der Beiträge an die ressourcenschwachen Gemeinden. Soweit notwendig wird der Prozentsatz nach Absatz 2 reduziert.

Art. 7 Beitrag des Kantons

¹ Der Beitrag des Kantons entspricht der Differenz zwischen der Summe der Beiträge nach Art. 5 und der Summe der Beiträge nach Art. 6.

III. Lastenausgleich

(3.)

Art. 8 Lastenindex

¹ Der Lastenausgleich wird auf der Basis des Lastenindex der Gemeinden berechnet.

² Der Lastenindex setzt sich aus folgenden Teilindikatoren zusammen:

- a) Einwohnerzahl;
- b) Bevölkerungsdichte;
- c) Jugendquotient;
- d) Altersquotient;
- e) Sozialhilfequote;
- f) Höhe;
- g) Verkehrsfläche.

³ Grundlagen für die Teilindikatoren sind die Bevölkerungs- und Arealstatistiken des Bundes aus drei Bemessungsjahren. Sofern die Basisdaten für die Bemessungsjahre nicht jährlich aktualisiert werden, werden die Angaben des letzten verfügbaren Jahres verwendet.

⁴ Die Zusammenfassung der Teilindikatoren zum Lastenindex erfolgt mit dem statistischen Verfahren der Hauptkomponentenanalyse. Der Lastenindex ist gleich der ersten Hauptkomponente der standardisierten Teilindikatoren.

Art. 9 Indikatoren und Masszahlen für die Sonderlasten

¹ Die positiven und die inversen negativen Werte des Lastenindex bilden je einen Indikator für die soziodemografischen und die geografisch-topografischen Sonderlasten.

² Die mit der Einwohnerzahl multiplizierten Indikatorwerte der Gemeinde bilden je eine Masszahl für die soziodemografischen Sonderlasten und die geografisch-topografischen Sonderlasten der Gemeinde.

Art. 10 Soziodemografischer Lastenausgleich

¹ Der soziodemografische Lastenausgleich beträgt im Jahr des Inkrafttretens 2'000'000 Franken. Er wird in den nachfolgenden Jahren an die Teuerung angepasst.

² Der Anteil der Gemeinden am soziodemografischen Lastenausgleich ist proportional zu ihren Masszahlen für die soziodemografischen Sonderlasten.

Art. 11 Geografisch-topografischer Lastenausgleich

¹ Der geografisch-topografische Lastenausgleich beträgt im Jahr des Inkrafttretens 2'000'000 Franken. Er wird in den nachfolgenden Jahren an die Teuerung angepasst.

² Der Anteil der Gemeinden am geografisch-topografischen Lastenausgleichs ist proportional zu ihren Masszahlen für die geografisch-topografischen Sonderlasten.

IV. Vollzug

(4.)

Art. 12 Berechnung der Beiträge

¹ Das zuständige Departement berechnet jährlich die Beiträge des Finanzausgleichs.

² Die zuständigen Verwaltungsbehörden und die Gemeinden melden dem zuständigen Departement unentgeltlich alle Daten, die für die Berechnung des Finanzausgleichs erforderlich sind.

³ Das zuständige Departement kann alle Unterlagen einsehen, die erforderlich sind, um die korrekte Ermittlung der Beiträge des Finanzausgleichs zu überprüfen.

Art. 13 Zahlungsfrist

¹ Die Beiträge der Gemeinden werden jährlich durch den Kanton bis am 30. Juni ausbezahlt beziehungsweise in Rechnung gestellt.

Art. 14 Nachträgliche Korrektur

¹ Das zuständige Departement korrigiert fehlerhafte Beiträge des Finanzausgleichs, wenn der Fehler:

- a) auf einer unrichtigen Erfassung, Übermittlung oder Verarbeitung der Daten beruht, und
- b) für mindestens eine Gemeinde mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden ist.

² Eine Fehlerkorrektur wird nur dann vorgenommen, wenn die fehlerhaften Daten zur Berechnung der Beiträge noch verwendet werden.

³ Sind die Voraussetzungen für eine nachträgliche Korrektur erfüllt, so werden die Beiträge auf den nächstmöglichen Zeitpunkt angepasst.

⁴ Der Regierungsrat legt die Grenzen der finanziellen Erheblichkeit nach Abs. 1 lit. b fest. Er orientiert sich dabei an der durchschnittlichen massgebenden Steuerkraft.

Art. 15 Unabhängige Prüfung

¹ Die kantonale Finanzkontrolle prüft jährlich die Berechnungen und den Vollzug des Finanzausgleichs.

Art. 16 Berichterstattung

¹ Das zuständige Departement erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über den Vollzug dieses Gesetzes.

² Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Bericht über den Vollzug und die Wirksamkeit des Finanzausgleichs (Wirksamkeitsbericht) vor.

³ Der Wirksamkeitsbericht gibt Aufschluss über die Erreichung der Ziele des Finanzausgleichs in der vergangenen Periode und erörtert die möglichen Massnahmen für die kommende Periode.

Art. 17 Verordnungsrecht

¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere die technischen Einzelheiten aller Berechnungen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass «Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz; bGS [613.1](#)) vom 13. Mai 2002 (Stand 9. Juni 2008)» wird aufgehoben.

IV.

Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.